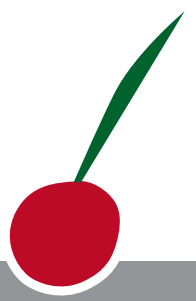


# Allgemeine Geschäftsbedingungen



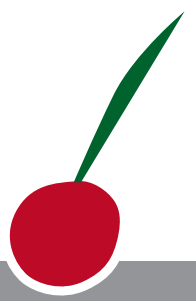
## 1. Allgemeine Benutzungsrechte

- 1.1. Der Veranstalter hat das Recht, die vertraglich vereinbarten Räume zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung zu benützen. Dieses Recht umfasst auch die Benutzung der beiden Zugänge, des Foyers, der WC-Anlagen und der Liftanlage. Zusätzlich anfallende Leistungen, welche nicht in der Vereinbarung vom Veranstalter gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.2. Die Marktgemeinde Hitzendorf stellt unmittelbar vor der Halle kostenfrei 130 gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung. Zusätzlich stehen im Ortsgebiet kostenfrei weitere 350 markierte Parkplätze und weiters rund 200 unmarkierte Parkplätze zur Verfügung (Fußweg zur Halle max. 5 Minuten). Für den Parkplatzordnerdienst sowie die Regelung des durch die Veranstaltung stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs um und vor der Halle ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen (z. B. Grünflächen) durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so hat der Veranstalter für etwaige Flurschäden aufzukommen.
- 1.3. Die Einlasskontrolle obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter entscheidet selbst, wie viele Türen geöffnet werden und wie viele Personen für die Einlasskontrolle notwendig sind.
- 1.4. Bei vertraglich vereinbarter Nutzung des versperrbaren Garderobenraumes im Foyer hat der Veranstalter die Möglichkeit, über diesen Raum die Ab- und Ausgabe sowie Verwahrung von Überbekleidung zu organisieren. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von abgegebenen Garderobenstücken wird von der Marktgemeinde Hitzendorf nicht gehaftet. Eine entsprechende Garderobenversicherung wäre vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 1.5. Die erforderlichen Hygieneartikel für den Sanitärbereich (WC-Papier, Handtücher, Seife etc.) sowie die Endreinigung nach der Veranstaltung sind im vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelt inkludiert. Die Endreinigung nach der Veranstaltung wird von der Marktgemeinde Hitzendorf bzw. von einem von der Marktgemeinde beauftragten Dritten durchgeführt. Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandobjekts, die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, zusätzliche Endreinigungskosten (neben den vertraglich vereinbarten) in Rechnung zu stellen. Die Nachbefüllung der Hygieneartikelspendern sowie eventuell erforderliche Reinigungen während der Veranstaltung obliegen dem Veranstalter. Diesbezüglich erhält der Veranstalter bei Hallenübergabe entsprechende Unterweisungen bzw. werden die erforderlichen Hygieneartikel und Werkzeuge ausgefolgt.

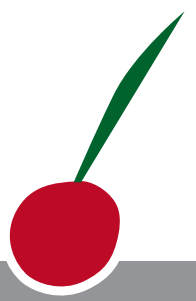
## 2. Allgemeine Benutzungsaufgaben

- 2.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen. Insbesondere sind öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung schriftlich zu melden. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und Abgaben wie AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.
- 2.2. Die Veranstaltung kann nur in der gebuchten Art und Weise abgewickelt werden. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Hitzendorf und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Der Veranstalter hat gegenüber dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Hitzendorf kein Weisungsrecht.
- 2.3. Der Marktgemeinde Hitzendorf können vom Veranstalter Ausweise zur Verfügung gestellt werden, die dem autorisierten Personal der Marktgemeinde den Zutritt in die vermieteten Räumlichkeiten ermöglichen. Andernfalls ist es dem autorisierten Personal der Marktgemeinde ohne Ausweis gestattet, sich in den gemieteten Räumlichkeiten des Veranstalters frei zu bewegen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

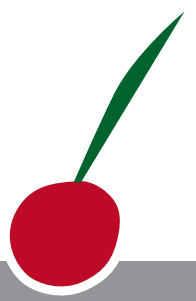


- 2.4. Amtlichen Kontrollorganen ist der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen, in denen die Veranstaltung stattfindet, bzw. zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen jederzeit gestattet.
- 2.5. In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt werden.
- 2.6. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, die Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- 2.7. Je nach Veranstaltungstyp bzw. Art der Veranstaltung ist jeweils eine Brandsicherheitswache entsprechend der Österreichischen Bundesfeuerwehrrichtlinie VB-02 einzurichten. Über die Festlegung der Mannschaftsstärke für die Brandsicherheitswache ist vom Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung unaufgefordert eine Bestätigung vorzulegen.
- 2.8. Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas, Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken ist verboten. Die Verwendung von z. B. brennenden Kerzen oder Ähnlichem bei Veranstaltungen mit Tischaufstellung (z. B. Ballveranstaltungen) ist von der Marktgemeinde Hitzendorf genehmigen zu lassen. Bei Verwendung von offenem Feuer oder Pyrotechnik in der Veranstaltungshalle ist vor dessen Verwendung rechtzeitig eine Genehmigung der Marktgemeinde Hitzendorf einzuholen.
- 2.9. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Marktgemeinde Hitzendorf aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden. Sie müssen auf jeden Fall schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend (B1, Q1, Tr1) im Sinne der ÖNORM B 3800 ausgestattet sein. Über die verwendeten Dekorationsmaterialien sind der Marktgemeinde Hitzendorf vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert Nachweise vorzulegen.
- 2.10. Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind die bereitgestellten Behälter mit selbstzufallendem Deckel aus nicht brennbarem Material zu verwenden.
- 2.11. Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen selbst für eine ausreichende „Erste Hilfeleistung“ wie z. B. Sanitätsmaterial, Arzt und Rettungswagen zu sorgen.
- 2.12. Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schaden (inkl. Vandalismus). Entsprechende Versicherungen wären vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 2.13. Die Marktgemeinde haftet nicht dafür, wenn – wem auch immer – während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauzeit Gegenstände abhanden kommen. Insbesondere haftet die Marktgemeinde Hitzendorf nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen wären vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 2.14. Sollten die gemieteten Räume bis zum vereinbarten Zeitraum vom Veranstalter nicht ordnungsgemäß rückgestellt worden sein, steht es der Marktgemeinde Hitzendorf frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.



## 3. Auflagen für die Abhaltung von Veranstaltungen (inkl. Proben)

- 3.1. Die Besucherzahl bei Veranstaltungen darf 1.500 Personen nicht übersteigen, wobei bei Überfüllung der Zutritt des Publikums durch Organe des Veranstalters zu sperren ist.
- 3.2. Während Veranstaltungen sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- 3.3. Tanz- und Discoververanstaltungen haben spätestens um 3.00 Uhr zu enden, wobei bei diesen Veranstaltungen die Musik spätestens um 2.30 Uhr zu enden hat. Alle übrigen Veranstaltungen haben jedenfalls spätestens um 24.00 Uhr zu enden.
- 3.4. Bei Discoververanstaltungen darf der Halleninnenpegel als äquivalenter Dauerschallpegel LA,eq den Wert von 100 dB nicht überschreiten.
- 3.5. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Hitzendorf gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
- 3.6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes in Bezug auf den Aufenthalt, das Rauchen und den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Orten eingehalten werden (Bemühungspflicht). Insbesondere sind Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen mit stärkerem Besucheraufkommen am Eingang Altersnachweise in Form von Lichtbildausweisen abzuverlangen bzw. sind Kinder und Jugendliche am Eingang mit entsprechenden Altersgruppenkennzeichnungen zu versehen (z. B. in Form andersfärbiger Eintrittsstempel/-armbänder). Die Ausgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche darf nur in der im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Form und nach Kontrolle der am Eingang erhaltenen Altersgruppenkennzeichnung erfolgen. Zu den im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Zeiten sind Kinder bzw. Jugendliche zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern (z. B. mittels Lautsprecherdurchsage). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall eine Verständigung der zuständigen Polizeiinspektion zu veranlassen.
- 3.7. Gemäß Österreichischem Tabakgesetz gilt in der Kirschenhalle (Raum öffentlichen Ortes) ein generelles Rauchverbot. Gemäß § 13c TabakG hat der Veranstalter daher dafür Sorge zu tragen, dass im Verbotsbereich nicht geraucht und die Kennzeichnungspflicht eingehalten wird. Der Veranstalter muss sich darüber hinaus „ernsthaft bemühen“, das Rauchverbot durchzusetzen (Bemühungspflicht). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall ein Hallenverweis auszusprechen bzw. eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Im Eingangs- und Außenbereich der Kirschenhalle sind ausreichend Aschenbecher aufgestellt.
- 3.8. Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes und der aufgrund desselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.
- 3.9. Bei stärkerem Besucheraufkommen ist vom Veranstalter ein entsprechender Ordnerdienst (Security) in ausreichender Anzahl einzurichten, mit dessen Hilfe eine Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen und auch eine Einweisung von Veranstaltungsbesuchern auf Parkplätze zu erfolgen hat. Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Verkehrsteilnehmer unterstützen, einen entsprechenden Parkplatz zu finden und ein (platzsparendes) Einparken zu ermöglichen bzw. sie auf Beschränkungen und Parkverbote aufmerksam zu machen. Insbesondere hat der Ordnerdienst (Security) auch für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Parkplätzen und auf dem Außengelände rund um die Halle zu sorgen.



## 4. Auflagen für die Abhaltung von Sport (Training und Schulsport)

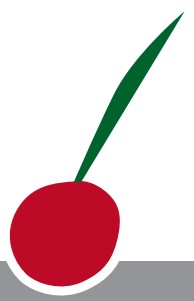
- 4.1. Für reine Sportnutzung sieht die Tarifordnung für die Kirschenhalle eigene ermäßigte Tarife vor (Tarifkategorie 2). Diese Tarife gelten ausschließlich für gruppeninterne Trainings- und Schulsporteinheiten ohne öffentlichen Zutritt (keine Zuseher). Für Sportveranstaltungen mit öffentlichem Zutritt (z. B. Meisterschaftsspiele, Turniere, Wettkämpfe) gelten ausnahmslos die Veranstaltungstarife und ist eine Veranstaltung zu buchen.
- 4.2. Die Marktgemeinde Hitzendorf behält sich vor, kurzfristig gebuchten Veranstaltungen der Tarifkategorie 1 gegenüber bereits gebuchten Trainings- und Schulsporteinheiten der Tarifkategorie 2 den Vorzug zu geben. Dabei steht es der Marktgemeinde frei, die Trainings- oder Schulsporteinheit gänzlich abzusagen, zeitlich zu verschieben oder auf die halbe Halle einzuschränken. Die betroffene Trainings- oder Schulsportgruppe wird von der Marktgemeinde rechtzeitig informiert. Bei erforderlicher gänzlicher Absage der Trainings- oder Schulsporteinheit erfolgt keine Verrechnung und wird ein zusätzlicher Bonustermin gutgeschrieben (entspricht kostenloser Neuabhaltung der ausgefallenen Trainings- oder Schulsporteinheit).

## 5. Werbung

- 5.1. Der Marktgemeinde Hitzendorf ist es gestattet, Fotos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen.
- 5.2. Die Werbung für die gebuchte Veranstaltung, sowie alle Ankündigungen müssen vor Drucklegung mit der Marktgemeinde Hitzendorf abgestimmt werden. Bei der Bezeichnung des Veranstaltungsortes muss der Wortlaut „Kirschenhalle“ Verwendung finden und dieser entweder in neutraler Textform oder in Form des Originallogos eingesetzt werden. Das Logo kann bei der Marktgemeinde Hitzendorf angefordert werden. Bei Ankündigungen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, kann von der Marktgemeinde Hitzendorf die Entfernung oder Unterlassung derselben auf Kosten des Veranstalters veranlasst werden.

## 6. Gastronomie

- 6.1. Eine eventuelle gastronomische Betreuung der Gäste erfolgt durch den Veranstalter selbst. Der Veranstalter ist, wenn vertraglich vereinbart, berechtigt, in der Halle sowie im dafür vorgesehenen Schank- und Cateringbereich des Erdgeschosses einen gewerbsmäßigen Ausschank bzw. eine gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen vorzunehmen bzw. durch vom Veranstalter beauftragte Personen vornehmen zu lassen. Die Einhaltung der gastgewerblichen Vorschriften (hygienerechtlich, arbeitsrechtlich etc.) obliegt dem Veranstalter. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Hitzendorf gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
- 6.2. Im Obergeschoss des Sport- & Veranstaltungszentrums befindet sich eine Sportcafé, welches vom Sportverein Hitzendorf betrieben bzw. verpachtet wird. Das Sportcafé bildet einen räumlich in sich abgeschlossenen Bereich, und wirkt sich dessen Betrieb nicht auf die Veranstaltungen in der Halle aus (Zugang zur Innentribüne der Halle ist verschlossen, Sichtkontakt in die Halle ist durch lichtdichten Vorhang verhindert). Der eigenständige Betrieb des Sportcafés ist dem Sportverein auch während der Abhaltung von Veranstaltungen in der Halle erlaubt, wobei der Sportverein ausdrücklich dazu angehalten ist, Beeinträchtigungen von Hallenveranstaltungen durch den Betrieb des Sportcafés zu vermeiden. Davon ausgenommen bleibt die gemeinsame Benutzung des Foyers und der WC-Anlagen durch die Gäste des Veranstalters und des Sportcafés.



- 6.3. Für den Veranstalter besteht die prinzipielle Möglichkeit, für seine Veranstaltungszwecke auch das Sportcafé im Obergeschoss zu nutzen (z. B. als VIP- oder Pressebereich). Die Nutzung des Sportcafés ist jedoch kein Bestandteil dieses Vertrages. Bei Bedarf seitens des Veranstalters ist eine direkte Vereinbarung mit dem Sportverein Hitzendorf zu treffen, welche Art und Kosten der Mitbenutzung des Sportcafés regelt.

## 7. Rücktritt

- 7.1. Tritt der Veranstalter (Vertragspartner) aus einem nicht von der Marktgemeinde Hitzendorf zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet, folgende Stornogebühren zu bezahlen.

Bei Rücktrittserklärung bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

10 % der vereinbarten Auftragssumme

(+ Zusatzleistungen, + 20 % USt., + 1 % Vertragsgebühr)

Bei Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

50 % der vereinbarten Auftragssumme

(+ Zusatzleistungen, + 20 % USt., + 1 % Vertragsgebühr)

Bei Rücktrittserklärung ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

75 % der vereinbarten Auftragssumme

(+ Zusatzleistungen, + 20 % USt., + 1 % Vertragsgebühr)

Bei Rücktrittserklärung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

100 % der vereinbarten Auftragssumme

(+ Zusatzleistungen, + 20 % USt., + 1 % Vertragsgebühr)

Bei Rücktrittserklärung von einer unverbindlichen Reservierung fallen keine Stornogebühren an.

## 8. Ahndung von Vertragsverletzungen

- 8.1. Bei Verletzung von Auflagen laut AGB ist die Marktgemeinde Hitzendorf berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 Euro auszusprechen. Diese wird jedenfalls dann fällig, wenn im Zuge der Veranstaltung ein Einschreiten der Exekutive erforderlich wird und diese der Gemeinde eine Verletzung der Punkte 1.2, 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.9 der AGB aufzeigt. Sie wird dem Veranstalter (Vertragspartner) mit der Endabrechnung zur Vorschreibung gebracht.

Gerichtsstand: Bezirksgericht Graz-Ost